

b. 3., betreffend die nächste Volkszählung, wird hierdurch nachträglich Folgendes bezüglich nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die unmittelbare Leitung der Volkszählung erfolgt durch die Gemeindevorstände, welche jedoch in Orten von mehr als 2000 Einwohnern die ihnen obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungs-Kommission übertragen.

Die Aufgabe derselben besteht hauptsächlich in Folgendem:

„Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke, Annahme und Anweisung der Zähler, Prüfung und soweit nöthig Berichtigung und Ergänzung der Angaben in den ausgefüllten Zählungs-Formularen, sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungs-Materials an den betreffenden Großherzoglichen Bezirks-Direktor“.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Haushaltungs- resp. Extrahausungslisten ist für jeden Zählungsbezirk ein gehörig qualifizirter Zähler zu bestellen, auch im Voraus dafür zu sorgen, daß für den Fall der Behinderung eines Zählers alsbald ein gehörig instruirter Vertreter desselben eintreten kann.

Da die Ergebnisse der Bevölkerungszählung den Maßstab für die Vertheilung der Zoll-Revenüen bilden, aus ihnen ferner die gewichtigsten Folgerungen auf das Bedürfniß zum Erlaß neuer oder zur Abänderung bestehender Gesetze und Staatseinrichtungen gezogen werden können und da sie endlich überall die Grundlagen der nationalökonomischen Wissenschaften gewähren, so darf bei dem Bildungsstande der Bevölkerung des Großherzogthums mit Grund erwartet werden, daß die Wichtigkeit der Volkszählung und die Nothwendigkeit vollständiger und zuverlässiger Ergebnisse derselben von der gesammten Bevölkerung in vollem Maße werde erkannt und von jedem Einzelnen gern die von den Gemeindevorständen etwa beanspruchte Mitwirkung für den beabsichtigten wichtigen Zweck werde gewährt werden.

Weimar am 2. November 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[108] IV. Von der Allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Wien ist Julius Flinyer hier zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum an der Stelle des bisherigen Haupt-Agenten E. Sußdorf hier ernannt worden.

Es wird Solches anturuch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. November 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.